



# Geschäftsreglement

## Koordinationsgremium Datenmanagement

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV),

gestützt auf Art. 10 Abs. 4 Bst. a Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI)<sup>1</sup>,

beschliessen die Einsetzung eines Gremiums:

### Sektion 1: Organisation

#### *Art. 1 Zweck des Koordinationsgremiums Datenmanagement*

Das Gremium hat beratende Funktion für das operative Führungsgremium der DVS sowie das Daten Board Bund (DBB), bzw. den Digitalisierungsrat Bund (DRB) innerhalb des Bereichs Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei. Es ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung der Koordination - unter den Kantonen und zwischen Kantonen und Bund und den beteiligten Städten - und des Informationsaustauschs in Zusammenhang mit den Interoperabilitätsaufgaben, die sich aus der nationalen Datenbewirtschaftung ergeben.

Das Gremium kann Arbeitsgruppen einsetzen, die gegebenenfalls durch Expertinnen und Experten aller föderalen Ebenen ergänzt werden können. Solche Experten- und Arbeitsgruppen können über einen konkreten und zeitlich begrenzten Auftrag verfügen.

Das Gremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der für die Datenverwaltung zuständigen Dienststellen der Kantone und Gemeinden, die auf Vorschlag der kantonalen und kommunalen Kanzleien ernannt werden.

Das Gremium kann der Co-Leitung vorschlagen, weitere Expertinnen und Experten zum Austausch einzuladen.

#### *Art. 2 Co-Leitung*

Die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) und das eidgenössische Departement des Inneren (EDI), vertreten durch das Bundesamt für Statistik (BFS), leiten das Koordinationsgremium Datenmanagement.

Ein Kanton oder eine Gemeinde, der/die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine einmalig erneuerbare Dauer von zwei Jahren bestimmt wird, vervollständigen die Co-Leitung

---

<sup>1</sup> SR 172.212.1

zum Zweck der Koordinierung und Förderung des Datenmanagements innerhalb der drei Staatsebenen.

### *Art. 3 Administration*

Die Administration des Gremiums und die Koordination der Sitzungen werden in Absprache mit der DVS vom BFS gestellt.

### *Art. 4 Kosten*

Die Kosten für die Administration des Gremiums wird in einer Vereinbarung zwischen DVS und BFS geregelt. Die Mitglieder kommen für ihre Spesen selbst auf. Die Ausführung der administrativen Aufgaben durch das BFS wird von der ANS finanziert. Die administrativen Aufgaben des BFS enden, wenn die Finanzierung eingestellt wird.

### *Art. 5 Koordination*

Die Leitung stellt den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Gremien der öffentlichen Statistik, Datenbewirtschaftung, Open Government Data OGD, der Datenwissenschaft sowie der DVS sicher. Dies geschieht:

- mittels einer Informationsplattform, über welche zentrale Aktivitäten, Diskussionen und Ergebnisse aller Gremien für alle Beteiligten verfügbar sind,
- durch regelmässige Sitzungen und Berichterstattungen,
- durch die Einrichtung von ständigen oder provisorischen Untergruppen, die sich mit einem Thema befassen, das für die Mitglieder von Interesse ist,
- durch sogenannte «Swiss Community Days on Data», an denen Vertreter der verschiedenen Gremien sich gegenseitig über den Stand der Arbeiten, geplante Projekte sowie weitere relevante Themen informieren,
- durch weitere Kommunikationsmassnahmen (Mitteilungsblatt o.ä.).

## **Sektion 2: Aufgaben**

### *Art. 6 Zielsetzung*

Die Co-Leitung setzt thematische Schwerpunkte und definiert Prioritäten für die Planung konkreter Arbeitsschritte zu einem föderalen Datenmanagement.

Das Gremium ist eine zentrale Koordinierungsstelle, die unter Einbeziehung der verschiedenen Mitglieder Anträge und Empfehlungen zu Händen des operativen Führungsgremiums DVS, DBB und DRB formuliert.

Das Gremium diskutiert Arbeiten zu den Themen Datenbewirtschaftung, Stammdaten und Dateninfrastrukturen und Datenspeicherung.

Es stellt einen fortgesetzten und transparenten Informationsaustausch zu geplanten und laufenden Aktivitäten im Bereich des föderalen Datenmanagements zwischen allen Akteuren des Gremiums sicher.

### *Art. 7 Jahresprogramm*

Das Gremium erstellt unter Einbezug der Mitglieder und der Leitung eine Jahresplanung mit Prioritäten basierend auf den unter Art. 6 aufgeführten Aufgaben.

### *Art. 8 Sitzungen*

Jährlich finden drei Sitzungen statt.

Sitzungen finden abwechselnd virtuell oder vor Ort bei den leitenden Institutionen statt.

## **Sektion 3: Inkrafttreten**

### *Art. 9 Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der schriftlichen Form.

Bundesamt für Statistik BFS



Georges-Simon Ulrich  
Direktor